



Brüssel, den 17. Mai 2019
(OR. en)

8492/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0154(COD)**

**CODEC 923
JAI 397
ASIM 50
STATIS 31
PE 183**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 15. bis 18. April 2019)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Cecilia WIKSTRÖM (ALDE, SE), hat im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres einen Bericht zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt Änderungsanträge (Änderungsanträge 1-91) zu dem Vorschlag.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 16. April 2019 die Änderungsanträge (Änderungsanträge 1-91) zu dem Verordnungsvorschlag in einer einzigen Abstimmung mit 492 gegen 109 Stimmen bei 35 Stimmenthaltungen angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten¹.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Kursivschrift** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz (COM(2018)0307 – C8-0182/2018 – 2018/0154(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0307),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0182/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und den Standpunkt in Form von Änderungsanträgen des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A8-0395/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Um auf den neuen Bedarf an Statistiken über *Asyl* und *gesteuerte Migration* innerhalb der Union reagieren zu können und angesichts der Tatsache, dass sich die *Migrationsmerkmale* rasch verändern, ist ein Rechtsrahmen erforderlich, mit dem rasch auf sich *ändernde einschlägige Bedürfnisse* reagiert werden kann.

Geänderter Text

(2) Um auf den neuen Bedarf an Statistiken über *Migration* und *internationalen Schutz* innerhalb der Union reagieren zu können und angesichts der Tatsache, dass sich die *Migrationsbewegungen* rasch verändern, ist ein Rechtsrahmen erforderlich, mit dem rasch auf *den* sich *ändernden einschlägigen Bedarf an Statistiken über Migration und internationalen Schutz* reagiert werden kann.

Abänderung2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Aufgrund des ständigen Wandels und der Verschiedenartigkeit der derzeitigen Migrationsströme sind umfassende und vergleichbare nach Geschlecht untergliederte statistische Daten über Migranten erforderlich, um die reale Lage zu verstehen, Schwachstellen und Ungleichheiten zu ermitteln und den politischen Entscheidungsträgern zuverlässige Daten und Informationen für die Ausarbeitung künftiger öffentlicher Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Abänderung3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Damit die Union adäquat auf migrationsbedingte Herausforderungen reagieren kann, werden unterjährliche Daten zu Asyl und gesteuerter Migration benötigt.

Geänderter Text

(3) Damit die Union adäquat auf migrationsbedingte Herausforderungen reagieren ***und gleichstellungsorientierte und auf Menschenrechten basierende Maßnahmen ausarbeiten*** kann, werden unterjährliche Daten zu Asyl und gesteuerter Migration benötigt.

Abänderung4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Statistiken über Asyl und gesteuerte Migration sind von grundlegender Bedeutung für die Untersuchung, Definition und Evaluierung eines breiten Spektrums politischer Schritte unter besonderer Berücksichtigung von Maßnahmen bezüglich der Ankunft von Personen, die in Europa Schutz suchen.

Geänderter Text

(4) Statistiken über Asyl und gesteuerte Migration sind von grundlegender Bedeutung für die Untersuchung, Definition und Evaluierung eines breiten Spektrums politischer Schritte unter besonderer Berücksichtigung von Maßnahmen bezüglich der Ankunft von Personen, die in Europa Schutz suchen, ***um bestmögliche Lösungen zu erzielen.***

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Statistiken über Migration und internationalen Schutz sind unerlässlich, um einen Überblick über die

Migrationsbewegungen innerhalb der Union zu erhalten und es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die Rechtsvorschriften der Union im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgelegten Grundrechten ordnungsgemäß anzuwenden.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Die Verfolgung aufgrund des Geschlechts stellt einen Grund für die Beantragung und die Gewährung von internationalem Schutz dar. Die nationalen und statistischen Stellen der Union sollten Statistiken über Anträge auf internationalen Schutz aus Gründen des Geschlechts, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, erheben.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Damit die Ziele der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 verwirklicht werden können, sollten für die Erhebung, Analyse und Verbreitung von hochwertigen nationalen Statistiken und Unionsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz ausreichende Finanzmittel bereitgestellt werden,

insbesondere indem dahingehende Maßnahmen im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} unterstützt werden.

^{1a} *Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).*

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Diese Verordnung garantiert das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens **und** auf den Schutz personenbezogener Daten nach den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Geänderter Text

(10) Diese Verordnung garantiert das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf den Schutz personenbezogener Daten, **auf Nichtdiskriminierung und auf Gleichstellung der Geschlechter** nach den Artikeln 7, 8, 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union **und im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}.**

^{1a} *Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur*

Abänderung 9

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Durch die Erhebung von nach Geschlecht untergliederten Daten sollte es möglich sein, die spezifische Schutzbedürftigkeit und die spezifischen Kapazitäten von Frauen und Männern zu ermitteln und zu analysieren sowie Lücken und Ungleichheiten aufzuzeigen. Durch Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Erhebung von Daten über Migration kann die Gleichstellung möglicherweise stärker gefördert werden und können Möglichkeiten für benachteiligte Gruppen geschaffen werden. In den Migrationsstatistiken sollten auch Variablen wie Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung berücksichtigt werden, damit Daten über die Erfahrungen der Angehörigen der erweiterten LGBTQI-Gemeinschaft und über Ungleichheiten im Rahmen der Migrations- und Asylverfahren erhoben werden können.

Abänderung 10

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Zur Gewährleistung einheitlicher

(11) Zur Gewährleistung einheitlicher

Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission **im Zusammenhang mit der Spezifizierung von Untergliederungen Durchführungsbefugnisse** übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates **(25)** ausgeübt werden.

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission **Durchführungsbefugnisse betreffend die Festlegung von Bestimmungen über die zur Übermittlung von Daten geeigneten Formate** übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.

Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 an technologische und wirtschaftliche Entwicklungen sollte der Kommission im Zusammenhang mit der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, um bestimmte Definitionen zu aktualisieren und um die Festlegung von Datengruppen und weiteren Untergliederungen zu ergänzen und Regeln betreffend Genauigkeits- und Qualitätsstandards festzulegen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von

Sachverständigen, durchführt, die mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung^{1a} festgelegten Grundsätzen in Einklang stehen. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

^{1a} ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) Um die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 wirksam überwachen zu können, bedarf es einer regelmäßigen Bewertung. Die Kommission sollte die Statistiken, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 erhoben werden, ihre Qualität und rechtzeitige Bereitstellung für die Zwecke der Berichterstattung an das Europäische Parlament und den Rat gründlich prüfen. Mit allen Akteuren, die an der Erhebung von Daten im Zusammenhang mit Asylverfahren beteiligt sind, einschließlich der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer internationaler und nichtstaatlicher Organisationen, sollten enge Absprachen erfolgen.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut

c) die Verwaltungs- und Gerichtsverfahren und -prozesse in den Mitgliedstaaten, bei denen es um Zuwanderung, Erteilung von Aufenthaltstiteln, Staatsangehörigkeit, Asyl und andere Formen des internationalen Schutzes **sowie die Bekämpfung der illegalen Einwanderung** geht.

Geänderter Text

(-1) Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

c) die Verwaltungs- und Gerichtsverfahren und -prozesse in den Mitgliedstaaten, bei denen es um Zuwanderung, Erteilung von Aufenthaltstiteln, Staatsangehörigkeit, Asyl und andere Formen des internationalen Schutzes, ***irreguläre Einreise, irregulären Aufenthalt und irreguläre Rückführungsmaßnahmen*** geht.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu) – Buchstabe a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe j

Derzeitiger Wortlaut

j) "Antrag auf internationalen Schutz" einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Artikels 2 Buchstabe **g** der Richtlinie **2004/83/EG** des **Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für**

Geänderter Text

(-1a) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe j erhält folgende Fassung:

j) "Antrag auf internationalen Schutz" einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Artikels 2 Buchstabe **h** der Richtlinie **2011/95/EU** des **Europäischen**

die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes(2);

² *ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12.*

*Parlaments und des Rates*²;

² *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9).*

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu) – Buchstabe b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe k

Derzeitiger Wortlaut

k) "Flüchtlingseigenschaft" die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Artikels 2 Buchstabe *d* der Richtlinie 2004/83/EG;

Geänderter Text

b) Absatz 1 Buchstabe k erhält folgende Fassung:

k) "Flüchtlingseigenschaft" die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Artikels 2 Buchstabe *e* der Richtlinie 2011/95/EU;

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu) – Buchstabe c (neu)

Derzeitiger Wortlaut

l) "subsidiärer Schutzstatus" den subsidiären Schutzstatus im Sinne des Artikels 2 Buchstabe *f* der Richtlinie **2004/83/EG**;

Geänderter Text

c) Absatz 1 Buchstabe l erhält folgende Fassung:

l) "subsidiärer Schutzstatus" den subsidiären Schutzstatus im Sinne des Artikels 2 Buchstabe *g* der Richtlinie **2011/95/EU**;

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu) – Buchstabe d (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe m

Derzeitiger Wortlaut

m) "Familienangehörige" ***Familienangehörige*** im Sinne des Artikels 2 Buchstabe *i* der Verordnung (EG) Nr. **343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist⁽³⁾**;

³ ***ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1.***

Geänderter Text

d) Absatz 1 Buchstabe m erhält folgende Fassung:

m) "Familienangehörige" ***die Familienmitglieder*** im Sinne des Artikels 2 Buchstabe *g* der Verordnung (EU) Nr. **604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates**;

³ ***Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung***

eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu) – Buchstabe e (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe o

Derzeitiger Wortlaut

o) "unbegleitete Minderjährige"
unbegleitete ***Minderjährige*** im Sinne *des Artikels 2* Buchstabe *i* der Richtlinie **2004/83/EG**;

Geänderter Text

d) Absatz 1 Buchstabe o erhält folgende Fassung:

o) unbegleitete Minderjährige"
unbegleitete ***Minderjährigen*** im Sinne *von Artikel 2* Buchstabe *l* der Richtlinie **2011/95/EU**;

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu) – Buchstabe f (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe p

Derzeitiger Wortlaut

p) "Außengrenzen" die Außengrenzen im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (**EG**) **Nr. 562/2006** des

Geänderter Text

f) Absatz 1 Buchstabe p erhält folgende Fassung:

p) "Außengrenzen" die Außengrenzen im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (**EU**) **2016/399** des

Europäischen Parlaments und des Rates
*vom 15. März 2006 über einen
Gemeinschaftskodex für das
Überschreiten der Grenzen durch
Personen (Schengener Grenzkodex) [12];*

⁵ *ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1.*

Europäischen Parlaments und des Rates⁵;

⁵ *Verordnung (EU) 2016/399 des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 9. März 2016 über einen
Gemeinschaftskodex für das
Überschreiten der Grenzen durch
Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl.
L 77 vom 23.3.2016, S. 1).*

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu) – Buchstabe g (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q

Derzeitiger Wortlaut

q) "Drittstaatsangehörige, denen die
Einreise verweigert wird",
Drittstaatsangehörige, denen die Einreise
an der Außengrenze verweigert wird, weil
sie nicht alle Einreisevoraussetzungen nach
Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (**EG**)
Nr. 562/2006 erfüllen und nicht zu den
Personengruppen zählen, auf die in
Artikel 5 Absatz 4 jener Verordnung
Bezug genommen wird;

Geänderter Text

g) Absatz 1 Buchstabe q erhält folgende Fassung:

q) "Drittstaatsangehörige, denen die
Einreise verweigert wird",
Drittstaatsangehörige, denen die Einreise
an der Außengrenze verweigert wird, weil
sie nicht alle Einreisevoraussetzungen nach
Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung
(**EU**) **2016/399** erfüllen und nicht zu den
Personengruppen zählen, auf die in
Artikel 5 Absatz 2 jener Verordnung
Bezug genommen wird;

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu) – Buchstabe h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) In Absatz 1 wird folgende Ziffer angefügt:

sa) "Abschiebung" eine Abschiebung gemäß Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*;

**** Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).***

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu) – Buchstabe i (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe s b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) In Absatz 1 wird folgende Ziffer angefügt:

sb) "freiwillige Ausreise" die freiwillige Ausreise im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Richtlinie 2008/115/EG;

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu) – Buchstabe j (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe s c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**j) In Absatz 1 wird folgende Ziffer
angefügt:**

**sc) "unterstützte freiwillige Ausreise" die
freiwillige Rückkehr gemäß Artikel 3
Nummer 8 der Richtlinie 2008/115/EG
mit logistischer, finanzieller oder
sonstiger materieller Unterstützung;**

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu) – Buchstabe k (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

k) Absatz 3 wird gestrichen.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 3

Artikel 3

Statistiken über internationale Wanderung,
Wohnbevölkerung und den Erwerb der
Staatsangehörigkeit

(1) Die Mitgliedstaaten liefern der
Kommission (Eurostat) Statistiken über:

a) Zuwanderer in das Hoheitsgebiet des
Mitgliedstaats in folgender
Untergliederung:

i) Staatsangehörigkeit (in Gruppen)
nach Alter und Geschlecht;

ii) Geburtsland (in Gruppen) nach Alter
und Geschlecht;

iii) Land des letzten üblichen
Aufenthaltsorts (in Gruppen) nach Alter
und Geschlecht;

b) Abwanderer aus dem Hoheitsgebiet
des Mitgliedstaats in folgender
Untergliederung:

i) Staatsangehörigkeit (in Gruppen);

ii) Alter;

iii) **Geschlecht**;

iv) Länder des nächsten üblichen
Aufenthaltsorts (in Gruppen);

c) Personen mit üblichem
Aufenthaltsort in dem betreffenden
Mitgliedstaat am Ende des
Berichtszeitraums in folgender
Untergliederung:

i) Staatsangehörigkeit (in Gruppen)
nach Alter und Geschlecht;

ii) Geburtsland (in Gruppen) nach Alter
und Geschlecht;

d) Personen, die ihren üblichen
Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet des
Mitgliedstaats haben und die
Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats
während des Berichtsjahrs erworben haben

(-1b) Artikel 3 erhält folgende Fassung:

Artikel 3

Statistiken über internationale Wanderung,
Wohnbevölkerung und den Erwerb der
Staatsangehörigkeit

(1) Die Mitgliedstaaten liefern der
Kommission (Eurostat-) Statistiken über:

a) Zuwanderer in das Hoheitsgebiet des
Mitgliedstaats in folgender
Untergliederung:

i) Staatsangehörigkeit (in Gruppen)
nach Alter und **sozialem** Geschlecht;

ii) Geburtsland (in Gruppen) nach Alter
und **sozialem** Geschlecht;

iii) Land des letzten üblichen
Aufenthaltsorts (in Gruppen) nach Alter
und **sozialem** Geschlecht;

b) Abwanderer aus dem Hoheitsgebiet
des Mitgliedstaats in folgender
Untergliederung:

i) Staatsangehörigkeit (in Gruppen);

ii) Alter;

iii) **soziales Geschlecht**;

iv) Länder des nächsten üblichen
Aufenthaltsorts (in Gruppen);

c) Personen mit üblichem
Aufenthaltsort in dem betreffenden
Mitgliedstaat am Ende des
Bezugszeitraums in folgender
Untergliederung:

i) Staatsangehörigkeit (in Gruppen)
nach Alter und **sozialem** Geschlecht;

ii) Geburtsland (in Gruppen) nach Alter
und **sozialem** Geschlecht;

d) Personen, die ihren üblichen
Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet des
Mitgliedstaats haben und die
Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats
während des Berichtsjahrs erworben haben

und die zuvor Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittstaats bzw. staatenlos waren, untergliedert nach Alter und Geschlecht sowie nach der früheren Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen bzw. danach, ob die Person zuvor staatenlos war.

2. Die in Absatz 1 genannten Statistiken beziehen sich auf Berichtszeiträume von einem Kalenderjahr und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Berichtsjahrs übermittelt. Das erste Berichtsjahr ist das Jahr **2008**.

und die zuvor Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittstaats bzw. staatenlos waren, untergliedert nach Alter und **sozialem** Geschlecht sowie nach der früheren Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen bzw. danach, ob die Person zuvor staatenlos war.

da) Personen, die ihren üblichen Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats haben und während des Bezugsjahres die Erlaubnis zum langfristigen Aufenthalt erworben haben, untergliedert nach Alter und sozialem Geschlecht."

2. Die in Absatz 1 genannten Statistiken beziehen sich auf Berichtszeiträume von einem Kalenderjahr und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Berichtsjahrs übermittelt. Das erste Berichtsjahr ist das Jahr **2020**.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut

c) während des **Berichtszeitraums** zurückgezogenen Anträge auf internationalen Schutz.

Geänderter Text

-a) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

c) während des **Bezugszeitraums** zurückgezogenen Anträge auf internationalen Schutz, **untergliedert nach der Art des Rückzugs;**

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder als Familienangehörige in einen solchen Antrag einbezogen sind und deren Anträge gemäß dem beschleunigten Verfahren nach Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates* bearbeitet wurden;

*** Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60).**

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Personen, die während des Bezugszeitraums einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder als Familienangehörige in einen solchen Antrag einbezogen sind und deren Anträge gemäß den Verfahren an der

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*dc) Personen, die während des
Bezugszeitraums einen Antrag auf
internationalen Schutz gestellt haben oder
als Familienangehörige in einen solchen
Antrag einbezogen sind und die von dem
beschleunigten Verfahren bzw. dem
Verfahren an der Grenze gemäß
Artikel 24 Absatz 3 bzw. Artikel 25
Absatz 6 der Richtlinie 2013/32/EU
ausgenommen sind;*

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*dd) Personen, die einen Antrag auf
internationalen Schutz gestellt haben und
dabei nicht gemäß Artikel 14 Absatz 8 der
Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des
Europäischen Parlaments und des Rates**

in Eurodac erfasst wurden;

** Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).*

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

de) Personen, die während des Bezugszeitraums einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder als Familienangehörige in einen solchen Antrag einbezogen sind und Beweisdokumente vorlegen können,

mithilfe derer ihre Identität ermittelt werden kann."

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

df) Personen, die während des Bezugszeitraums einen Folgeantrag auf internationalen Schutz gemäß Artikel 40 der Richtlinie 2013/32/EU gestellt haben oder als Familienangehörige in einen solchen Antrag einbezogen sind;

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dg) Personen, die während des Bezugszeitraums einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder als Familienangehörige in einen solchen Antrag einbezogen sind und die sich am Ende des Bezugszeitraums im Sinne der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates* in Haft befinden, untergliedert nach den

Monaten, in denen diese Personen in Haft genommen wurden und den Gründen für diese Haft;

**Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96).*

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dh) Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder als Familienangehörige in einen solchen Antrag einbezogen sind und für die Entscheidungen oder Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen vorliegen, wonach sie innerhalb des Bezugszeitraums im Einklang mit der Richtlinie 2013/33/EU in Haft zu nehmen sind;

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d i (neu)

di) Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder als Familienangehörige in einen solchen Antrag einbezogen sind und gegen die während des Bezugszeitraums eine Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung ergangen ist, mit der eine Alternative zur Inhaftnahme im Einklang mit der Richtlinie 2013/33/EU angeordnet wird, folgendermaßen nach der Art der Alternativen untergliedert:

i) Meldepflichten;

ii) Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit;

iii) Pflicht, sich an einem zugewiesenen Ort aufzuhalten;

iv) andere Alternativen zur Haft;

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d j (neu)

dj) Personen, die während des Bezugszeitraums einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder als Familienangehörige in einen solchen Antrag einbezogen sind und gegen die eine Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung ergangen ist, mit der eine Alternative zur Inhaftnahme im Einklang mit der Richtlinie 2013/33/EU angeordnet wird, untergliedert nach den Monaten, in denen die Verwaltungs- oder

Gerichtsentscheidung gegen diese Personen ergangen ist, und folgendermaßen weiter untergliedert nach der Art der Alternativen;

i) Meldepflichten;

ii) Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit;

iii) Pflicht, sich an einem zugewiesenen Ort aufzuhalten;

iv) andere Alternativen zur Haft;

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d k (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dk) Personen, die während des Bezugszeitraums einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und in deren Fall ein Verfahren zur Bestimmung ihres Alters durchgeführt wurde;

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d l (neu)

dl) Entscheidungen, das Alter von Antragstellern bestimmen zu lassen, in folgender Untergliederung:

i) Altersbestimmungen, denen zufolge der Antragsteller minderjährig ist;

ii) Altersbestimmungen, denen zufolge der Antragsteller volljährig ist;

iii) ergebnislose oder abgebrochene Altersbestimmungen;

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d m (neu)

dm) Personen, die während des Bezugszeitraums einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder als Familienangehörige in einen solchen Antrag einbezogen sind und bezüglich derer festgestellt wurde, dass sie besondere Verfahrensgarantien im Sinne von Artikel 24 der Richtlinie 2013/32/EU benötigen oder besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme im Sinne von Artikel 2 Buchstabe k der Richtlinie 2013/33/EU haben;

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dn) Personen, die während des Bezugszeitraums einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder als Familienangehörige in einen solchen Antrag einbezogen sind und denen unentgeltliche Rechtsberatung gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2013/32/EU gewährt wurde, untergliedert nach Verfahren in erster und zweiter Instanz;

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

do) Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder als Familienangehörige in einen solchen Antrag einbezogen sind und denen am Ende des Bezugszeitraums gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2013/33/EU materielle Leistungen im Rahmen der Aufnahme gewährt werden, die den Antragstellern einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen;"

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d p (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dp) Personen, die während des Bezugszeitraums einen Antrag auf internationalen Schutz als unbegleitete Minderjährige gestellt haben und für die gemäß Artikel 25 der Richtlinie 2013/32/EU ein Vertreter bestellt wurde;

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d q (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dq) Personen, die während des Bezugszeitraums einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und als unbegleitete Minderjährige anerkannt wurden und denen gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2013/33/EU Zugang zum Bildungssystem gewährt wurde;

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d r (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dr) Personen, die während des Bezugszeitraums einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und als unbegleitete Minderjährige anerkannt wurden und gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie 2011/95/EU untergebracht wurden, untergliedert nach dem Grund der Unterbringung;

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d s (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ds) die durchschnittliche Zahl der unbegleiteten Minderjährigen pro Vormund während des Bezugszeitraums;

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 1 – letzter Unterabsatz

Vorschlag der Kommission

Diese Statistiken werden nach Alter und Geschlecht sowie nach der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen und nach unbegleiteten Minderjährigen untergliedert. Sie beziehen sich auf Bezugszeiträume von einem Kalendermonat und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bezugsmonats übermittelt. ***Der erste Bezugsmonat ist der Januar 2020.***

Geänderter Text

Diese Statistiken werden nach Alter und ***sozialem*** Geschlecht sowie nach der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen und nach unbegleiteten Minderjährigen untergliedert. Sie beziehen sich auf Bezugszeiträume von einem Kalendermonat und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bezugsmonats übermittelt. Der erste Bezugsmonat ist der Januar 2020.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

a) Personen, die von erstinstanzlichen Entscheidungen betroffen sind, mit denen Anträge auf internationalen Schutz abgelehnt wurden, ***wie etwa Entscheidungen, mit denen Anträge als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wurden, und Entscheidungen im prioritären und beschleunigten Verfahren, und*** die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten während des Berichtszeitraums getroffen wurden;

Geänderter Text

ba) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) Personen, die von erstinstanzlichen Entscheidungen betroffen sind, mit denen Anträge auf internationalen Schutz abgelehnt wurden, die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten während des Berichtszeitraums getroffen wurden, ***folgendermaßen untergliedert:***

i) Entscheidungen, mit denen Anträge als unzulässig zurückgewiesen wurden, weiter untergliedert nach den Gründen

für ihre Unzulässigkeit;

ii) Entscheidungen, mit denen Anträge als unbegründet zurückgewiesen wurden;

iii) Entscheidungen, mit denen Anträge im regulären Verfahren als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wurden, weiter untergliedert nach den Gründen für die Zurückweisung;

iv) Entscheidungen, mit denen Anträge im beschleunigten Verfahren als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wurden, weiter untergliedert nach den Gründen für die Beschleunigung und den Gründen für die Zurückweisung;

v) Entscheidungen, mit denen Anträge mit der Begründung zurückgewiesen wurden, dass der Antragsteller einen internen Schutz in seinem Herkunftsland im Sinne von Artikel 8 der Verordnung 2011/95/EU in Anspruch nehmen kann;

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

b) Personen, die von erstinstanzlichen Entscheidungen betroffen sind, mit denen die Flüchtlingseigenschaft **zu-** oder **aberkannt** wird **und** die **von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten während des Berichtszeitraums getroffen wurden;**

Geänderter Text

bb) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) Personen, die von erstinstanzlichen Entscheidungen betroffen sind, **die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten während des Bezugszeitraums getroffen wurden und** mit denen die Flüchtlingseigenschaft **zuerkannt, widerrufen oder beendet oder ihre Erneuerung aufgrund der Beendigung dieses Status, der Ausweisung oder aus**

*anderen Gründen verweigert wird;
Entscheidungen betreffend die
Beendigung oder Ausweisung sind weiter
nach den Gründen für die Beendigung
bzw. für die Ausweisung zu untergliedern;*

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut

c) Personen, die von erstinstanzlichen Entscheidungen betroffen sind, mit denen der subsidiäre Schutzstatus **zu-** oder **aberkannt** wird **und die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten während des Berichtszeitraums getroffen wurden;**

Geänderter Text

bc) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

c) Personen, die von erstinstanzlichen Entscheidungen betroffen sind, **die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten während des Bezugszeitraums getroffen wurden und** mit denen der subsidiäre Schutzstatus **zuerkannt, widerrufen, beendet oder seine Erneuerung aufgrund der Beendigung dieses Status, der Ausweisung oder aus anderen Gründen verweigert wird; Entscheidungen betreffend die Beendigung oder Ausweisung sind weiter nach den Gründen für die Beendigung bzw. für die Ausweisung zu untergliedern;**

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b d (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

bd) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

ea) Personen, die von erstinstanzlichen Entscheidungen betroffen sind, mit denen die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen eingeschränkt oder entzogen werden und die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten während des Bezugszeitraums getroffen wurden, untergliedert nach Art der Entscheidung, Dauer der Einschränkung oder des Entzugs und nach den Gründen hierfür.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 2 – letzter Unterabsatz

Diese Statistiken werden nach Alter und Geschlecht sowie nach der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen und nach unbegleiteten Minderjährigen untergliedert. **Sie beziehen sich auf Bezugszeiträume von drei Monaten und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bezugszeitraums übermittelt. Der erste Bezugszeitraum ist Januar bis März 2020.**

Diese Statistiken werden nach Alter und **sozialem** Geschlecht sowie nach der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen und nach unbegleiteten Minderjährigen untergliedert. Sie beziehen sich auf Bezugszeiträume von drei Monaten und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bezugszeitraums übermittelt. Der erste Bezugszeitraum ist Januar bis März 2020.

Diese Statistiken sind weiter zu untergliedern nach Entscheidungen, die im Anschluss an eine persönliche Anhörung getroffen wurden, und Entscheidungen, die ohne eine

persönliche Anhörung getroffen wurden. Die Statistiken über Entscheidungen, die im Anschluss an eine persönliche Anhörung getroffen wurden, sind weiter zu untergliedern nach persönlichen Anhörungen, in denen dem Antragsteller ein Dolmetscher zur Verfügung stand, und persönlichen Anhörungen, in denen dem Antragsteller kein Dolmetscher zu Verfügung stand."

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe d a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

b) der Personen, die von endgültigen Entscheidungen betroffen sind, mit denen Anträge auf internationalen Schutz abgelehnt wurden, *wie etwa Entscheidungen, mit denen Anträge als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wurden, und Entscheidungen im prioritären und beschleunigten Verfahren, und* die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten im Rechtsmittelverfahren während des *Berichtszeitraums* getroffen wurden;

Geänderter Text

da) Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) der Personen, die von endgültigen Entscheidungen betroffen sind, mit denen Anträge auf internationalen Schutz abgelehnt wurden, die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten im Rechtsmittelverfahren während des *Bezugszeitraums* getroffen wurden, *in folgender Untergliederung:*

i) Entscheidungen, mit denen Anträge als unzulässig zurückgewiesen wurden, weiter untergliedert nach den Gründen für ihre Unzulässigkeit;

ii) Entscheidungen, mit denen Anträge als unbegründet zurückgewiesen wurden;

iii) Entscheidungen, mit denen Anträge im regulären Verfahren als offensichtlich

unbegründet zurückgewiesen wurden, weiter untergliedert nach den Gründen für die Zurückweisung;

iv) Entscheidungen, mit denen Anträge im beschleunigten Verfahren als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wurden, weiter untergliedert nach den Gründen für die Beschleunigung und den Gründen für die Zurückweisung;

v) Entscheidungen, mit denen Anträge mit der Begründung zurückgewiesen wurden, dass der Antragsteller einen internen Schutz in seinem Herkunftsland im Sinne von Artikel 8 der Verordnung 2011/95/EU in Anspruch nehmen kann;

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe d b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut

c) der Personen, die von endgültigen Entscheidungen betroffen sind, mit denen die Flüchtlingseigenschaft zu- oder aberkannt wird und die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten im Rechtsmittelverfahren während des Berichtszeitraums getroffen wurden;

Geänderter Text

db) Absatz 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

Personen, die von endgültigen Entscheidungen, *die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten während des Berichtszeitraums getroffen wurden*, betroffen sind, mit denen die Flüchtlingseigenschaft *zuerkannt, widerrufen oder beendet* wird *oder ihre Erneuerung aufgrund des Verlusts der Flüchtlingseigenschaft, der Ausweisung oder aus anderen Gründen verweigert wird; Entscheidungen betreffend die Beendigung oder Ausweisung sind weiter nach den Gründen für die Beendigung bzw. für die*

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe d c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut

d) der Personen, die von endgültigen Entscheidungen betroffen sind, mit denen der subsidiäre Schutzstatus zu- oder aberkannt wird und die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten im Rechtsmittelverfahren während des Berichtszeitraums getroffen wurden;

Geänderter Text

dc) Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d) Personen, die von endgültigen Entscheidungen, die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten während des Berichtszeitraums getroffen wurden, betroffen sind, mit denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt, widerrufen oder beendet wird oder seine Erneuerung aufgrund des Verlusts der Flüchtlingseigenschaft, der Ausweisung oder aus anderen Gründen verweigert wird; ***Entscheidungen betreffend die Beendigung oder Ausweisung sind weiter nach den Gründen für die Beendigung bzw. für die Ausweisung zu untergliedern;***

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe d d (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe g a (neu)

dd) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe angefügt:

ga) Personen, die von endgültigen Entscheidungen betroffen sind, mit denen die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen eingeschränkt oder entzogen werden und die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten während des Bezugszeitraums getroffen wurden, untergliedert nach Art der Entscheidung, Dauer der Einschränkung oder des Entzugs und nach den Gründen hierfür.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe e

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 3 – letzter Unterabsatz

Die Statistiken unter den Buchstaben b, c, d, e, f und g werden nach Alter und Geschlecht sowie nach der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen und nach unbegleiteten Minderjährigen untergliedert. Zusätzlich werden für Buchstabe g die Statistiken nach Land des Wohnorts und nach Art der Asylentscheidung untergliedert. Sie beziehen sich auf Bezugszeiträume von einem Kalenderjahr und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bezugsjahrs übermittelt. Das erste Bezugsjahr ist 2020.

Die Statistiken unter den Buchstaben b, c, d, e, f und g werden nach Alter und **sozialem** Geschlecht sowie nach der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen und nach unbegleiteten Minderjährigen untergliedert. Zusätzlich werden für Buchstabe g die Statistiken nach Land des Wohnorts und nach Art der Asylentscheidung untergliedert. Sie beziehen sich auf Bezugszeiträume von einem Kalenderjahr und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bezugsjahrs übermittelt. Das erste Bezugsjahr ist 2020.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe e a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Folgender Absatz wird eingefügt:

(3a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) Statistiken über die Dauer der Rechtsmittelverfahren in Kalendertagen, vom Zeitpunkt, an dem das Rechtsmittel eingelegt wurde, bis zu einer erstinstanzlichen Entscheidung im Rechtsmittelverfahren.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe e

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 4 – letzter Unterabsatz

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Statistiken beziehen sich auf Bezugszeiträume von einem **Kalenderjahr** und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bezugsjahrs übermittelt. **Das** erste **Bezugsjahr** ist 2020.

Diese Statistiken werden nach Alter und sozialem Geschlecht sowie nach der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen und nach unbegleiteten Minderjährigen untergliedert. Diese Statistiken beziehen sich auf Bezugszeiträume von einem **Kalendermonat** und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bezugsjahrs übermittelt. **Der** erste **Bezugszeitraum** ist **der Januar** 2020.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe h a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 4 – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) Folgender Absatz wird angefügt:

(4a) Die in Absatz 1 und Absatz 4 genannten Statistiken werden nach dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, aufgeschlüsselt.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu) – Buchstabe a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 5 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Statistiken über die Bekämpfung der
illegalen Einreise und des illegalen
Aufenthalts

(1a) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

Statistiken über die Bekämpfung der
irregulären Einreise und des illegalen
Aufenthalts

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu) – Buchstabe b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

- a) Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats an der Außengrenze verweigert wird;

Geänderter Text

b) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- a) Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats an der Außengrenze verweigert wird, ***untergliedert nach Alter, sozialem Geschlecht und Staatsangehörigkeit;***

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu) – Buchstabe c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

- b) Drittstaatsangehörigen, bei denen festgestellt wird, dass sie sich nach den nationalen Zuwanderungsvorschriften ***illegal*** im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten.

Geänderter Text

c) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- b) Drittstaatsangehörigen, bei denen festgestellt wird, dass sie sich nach den nationalen Zuwanderungsvorschriften ***irregulär*** im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu) – Buchstabe d (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Die Statistiken nach Buchstabe b sind nach Alter und ***Geschlecht sowie nach*** der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen zu untergliedern.

Geänderter Text

b) Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Statistiken nach Buchstabe b sind nach Alter und ***sozialem Geschlecht***, der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen, ***den Gründen für ihre Festnahme und dem Ort der Festnahme*** zu untergliedern.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) die Zahl der von Drittstaatsangehörigen gestellten Anträge auf erstmalige Aufenthaltstitel, untergliedert nach der Staatsangehörigkeit, dem Grund für die Beantragung der Genehmigung, Alter und sozialem Geschlecht;

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***-aa) die Zahl der von
Drittstaatsangehörigen gestellten Anträge
auf erstmalige Aufenthaltstitel, die
abgelehnt wurden, untergliedert nach der
Staatsangehörigkeit, dem Grund für die
Beantragung der Genehmigung, Alter
und sozialem Geschlecht.***

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe -a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***-ab) die Zahl der während des
Bezugszeitraums abgelehnten Anträge auf
Aufenthaltstitel, durch die sich der
Zuwandererstatus einer Person oder der
Grund ihres Aufenthalts ändert,
untergliedert nach der
Staatsangehörigkeit, dem Grund für die
Verweigerung des Aufenthaltstitels, nach
Alter und Geschlecht;***

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

- i) während des Bezugszeitraums erteilte Titel, mit denen der betreffenden Person erstmals der Aufenthalt genehmigt wurde, untergliedert nach der Staatsangehörigkeit, dem Grund für die Erteilung des Aufenthaltstitels, der Gültigkeitsdauer des Titels, nach Alter und Geschlecht;

Geänderter Text

- i) während des Bezugszeitraums erteilte Titel, mit denen der betreffenden Person erstmals der Aufenthalt genehmigt wurde, untergliedert nach der Staatsangehörigkeit, dem Grund für die Erteilung des Aufenthaltstitels, der Gültigkeitsdauer des Titels, nach Alter und **sozialem** Geschlecht;

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

- ii) während des Bezugszeitraums erteilte Titel, die aufgrund einer Änderung des Zuwandererstatus einer Person oder des Motivs ihres Aufenthalts gewährt wurden, untergliedert nach der Staatsangehörigkeit, dem Grund für die Erteilung des Aufenthaltstitels, der Gültigkeitsdauer des Titels, nach Alter und Geschlecht;

Geänderter Text

- ii) während des Bezugszeitraums erteilte Titel, die aufgrund einer Änderung des Zuwandererstatus einer Person oder des Motivs ihres Aufenthalts gewährt wurden, untergliedert nach der Staatsangehörigkeit, dem Grund für die Erteilung des Aufenthaltstitels, der Gültigkeitsdauer des Titels, nach Alter und **sozialem** Geschlecht;

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

iii) am Ende des Bezugszeitraums gültige Titel (Zahl der erteilten Titel, die weder zurückgenommen wurden noch abgelaufen sind), untergliedert nach der Staatsangehörigkeit, dem Grund für die Erteilung des Aufenthaltstitels, der Gültigkeitsdauer des Titels, nach Alter und Geschlecht;

Geänderter Text

iii) am Ende des Bezugszeitraums gültige Titel (Zahl der erteilten Titel, die weder zurückgenommen wurden noch abgelaufen sind), untergliedert nach der Staatsangehörigkeit, dem Grund für die Erteilung des Aufenthaltstitels, der Gültigkeitsdauer des Titels, nach Alter und **sozialem** Geschlecht;

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Zahl der langfristig Aufenthaltsberechtigten am Ende des Bezugszeitraums, untergliedert nach der Staatsangehörigkeit, nach Art der Langfristigkeit, nach Alter und Geschlecht.

Geänderter Text

b) die Zahl der langfristig Aufenthaltsberechtigten am Ende des Bezugszeitraums, untergliedert nach der Staatsangehörigkeit, nach Art der Langfristigkeit, nach Alter und **sozialem** Geschlecht.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Für die unter den Punkten -a), -aa) und a) vorgesehenen Statistiken werden Titel, die aus familiären Gründen erteilt werden, weiter nach dem Grund und dem Status des Zusammenführenden, der dem Drittstaatsangehörigen den Zuzug ermöglicht, aufgeschlüsselt.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

a) die Zahl der Drittstaatsangehörigen, deren ***illegaler*** Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats festgestellt wird und gegen die eine Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung ergangen ist, mit der der ***illegale*** Aufenthalt festgestellt und eine Verpflichtung zum Verlassen des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats auferlegt wird, untergliedert nach der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen;

Geänderter Text

-a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) die Zahl der Drittstaatsangehörigen, deren ***irregulärer*** Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats festgestellt wird und gegen die eine Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung ergangen ist, mit der der ***irreguläre*** Aufenthalt festgestellt und eine Verpflichtung zum Verlassen des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats auferlegt wird, untergliedert nach der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen ***und den Gründen für diese Entscheidung;***

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe -a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**-aa) In Absatz 1 wird Folgendes
angefügt:**

**aa) die Anzahl der
Drittstaatsangehörigen im Sinne von
Buchstabe a dieses Artikels, gegen die am
Ende des Bezugszeitraums eine
Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung
ergangen ist, mit der ein Einreiseverbot
im Sinne des Artikels 11 der
Richtlinie 2008/115/EG verhängt wird,
untergliedert nach der
Staatsangehörigkeit der betroffenen
Personen;**

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe -a b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**-ab) In Absatz 1 wird folgender
Buchstabe eingefügt:**

**ab) die Anzahl der
Drittstaatsangehörigen, gegen die
innerhalb des Bezugszeitraums eine
behördliche oder gerichtliche
Entscheidung oder Maßnahme erlassen
wurde, mit der ihre Inhaftierung gemäß
der Richtlinie 2008/115/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates*
angeordnet wird;**

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe -a c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-ac) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

ac) die Anzahl der Drittstaatsangehörigen, gegen die vor Ende des Bezugszeitraums eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung ergangen ist, mit der ihre Inhaftierung gemäß der Richtlinie 2008/115/EG angeordnet wird, aufgeschlüsselt nach dem Monat, in dem diese Drittstaatsangehörigen in Haft genommen wurden;

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe -a d (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-ad) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

ad) die Zahl der Drittstaatsangehörigen, gegen die während des Bezugszeitraums eine Verwaltungs- oder

Gerichtsentscheidung ergangen ist, mit der eine Alternative zur Inhaftnahme im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG angeordnet wird, folgendermaßen untergliedert nach der Art der Alternativen:

- i) Meldepflichten;*
- ii) Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit;*
- iii) Pflicht, sich an einem zugewiesenen Ort aufzuhalten;*
- iv) andere Alternativen zur Haft;*

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe -a e (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-ae) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

ae) Zahl der Drittstaatsangehörigen, gegen die vor Ende des Bezugszeitraums eine Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung ergangen ist, mit der eine Alternative zur Inhaftnahme im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG angeordnet wird, untergliedert nach den Monaten, in dem die Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung gegen diese Personen ergangen ist, und folgendermaßen weiter untergliedert nach der Art der Alternativen:

- i) Meldepflichten;*
- ii) Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit;*
- iii) Pflicht, sich an einem zugewiesenen*

Ort aufzuhalten;

iv) andere Alternativen zur Haft;

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe -a f (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***-af) In Absatz 1 wird folgender
Buchstabe eingefügt:***

***af) die Anzahl der
Drittstaatsangehörigen, deren
Abschiebung innerhalb des
Bezugszeitraums gemäß Artikel 9 der
Richtlinie 2008/115/EG durch eine
Entscheidung aufgeschoben wurde,
aufgeschlüsselt nach dem Grund des
Aufschubs und der Staatsangehörigkeit
der betroffenen Personen;***

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe -a g (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***-ag) In Absatz 1 wird folgender
Buchstabe eingefügt:***

ag) die Anzahl der Familien aus

Drittstaaten, gegen die innerhalb des Berichtszeitraums eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung oder Maßnahme erlassen wurde, mit der ihre Inhaftnahme angeordnet wird, und die im Einklang mit Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren unterzogen wurden;

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufgrund einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung nach Buchstabe a tatsächlich verlassen haben, untergliedert nach der Staatsangehörigkeit der zurückgeführten Personen, nach Art der Rückführung und erhaltenen Unterstützung sowie nach Zielland.

Geänderter Text

b) die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufgrund einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung nach Buchstabe a tatsächlich verlassen haben, untergliedert nach der Staatsangehörigkeit der zurückgeführten Personen, nach Art der Rückführung und erhaltenen Unterstützung sowie nach Zielland ***und weiter untergliedert nach der Rückkehr in das Herkunftsland der Angehörigen von Drittstaaten;***

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

aa) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

ba) die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufgrund einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung tatsächlich verlassen haben, folgendermaßen untergliedert nach der Art der Entscheidung:

i) im Einklang mit einem formellen Rückübernahmeabkommen der Union;

ii) im Einklang mit einer informellen Rückübernahmevereinbarung;

iii) im Einklang mit einem nationalen Rückübernahmeabkommen;

Diese Statistiken sind nach dem Zielland und der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen weiter zu untergliedern.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 7 – Absatz 2

(2) Die in Absatz 1 genannten Statistiken beziehen sich auf Bezugszeiträume von **drei Monaten** und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von zwei **Monaten** nach Ablauf des Bezugszeitraums übermittelt. Der erste Bezugszeitraum ist **Januar bis März 2020**.

(2) Die in Absatz 1 genannten Statistiken **werden nach dem Alter und dem sozialen Geschlecht der betroffenen Personen und nach unbegleiteten Minderjährigen untergliedert. Sie** beziehen sich auf Bezugszeiträume von **einem Kalendermonat** und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von

zwei **Wochen** nach Ablauf des
Bezugszeitraums übermittelt. Der erste
Bezugszeitraum ist **der Januar** 2020.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 9 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) **Die** Mitgliedstaaten erstatten der Kommission (Eurostat) Bericht über die verwendeten Datenquellen, die Gründe für die Auswahl dieser Quellen sowie die Auswirkungen der Wahl der Datenquellen auf die Qualität der Statistiken und über die angewandten Schätzverfahren und halten die Kommission (Eurostat) über Änderungen daran auf dem Laufenden.

Geänderter Text

(4a) Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) **(2) Die** Mitgliedstaaten erstatten der Kommission (Eurostat) Bericht über die verwendeten Datenquellen, die Gründe für die Auswahl dieser Quellen sowie die Auswirkungen der Wahl der Datenquellen auf die Qualität der Statistiken, ***die zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten umgesetzten Mechanismen*** und über die angewandten Schätzverfahren und halten die Kommission (Eurostat) über Änderungen daran auf dem Laufenden.

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b) Folgender Artikel wird eingefügt:

Artikel 9a

Delegierte Rechtsakte

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10a delegierte Rechtsakte zur Änderung der Definitionen des Artikels 2 Absatz 1 zu erlassen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10 Buchstabe a zur Änderung dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen:

a) die Kategorien von Gruppen für das Geburtsland, Gruppen für das Land des letzten und des nächsten gewöhnlichen Aufenthaltsorts und Gruppen für die Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 3 Absatz 1;

b) die Kategorien der Gründe für die Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a;

c) zusätzliche Untergliederungen,

d) die Regeln für die Genauigkeits- und Qualitätsstandards.

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission ist befugt, zur

Die Kommission erlässt

Spezifizierung von Untergliederungen nach den Artikeln 4, 5, 6 und 7 und der Regeln für die geeigneten Formate zur Übermittlung von Daten, wie in Artikel 9 vorgesehen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen.

Durchführungsrechtsakte über die Regeln für die geeigneten Formate zur Übermittlung der in Artikel 9 vorgesehenen Daten. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehenen Prüfverfahren erlassen.***

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

b) Absatz 2 Buchstabe d wird gestrichen.

Geänderter Text

b) Absatz 2 wird gestrichen.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Folgender Artikel wird eingefügt:

Artikel 10a

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 9 Buchstabe a wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser geänderten Verordnung] übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 9a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 festgelegten Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 9a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu) – Buchstabe a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 11 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(5b) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

Ausschuss

Ausschussverfahren

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu) – Buchstabe b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 11 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(1) Beim Erlass der Durchführungsmaßnahmen wird die Kommission von dem durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 eingesetzten Ausschuss für das Europäische Statistische System unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu) – Buchstabe c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 11 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten **die** Artikel 5 und 7 **des Beschlusses 1999/468/EG** unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

Geänderter Text

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5 und **Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011** unter Beachtung von dessen Artikel 11.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 b – Buchstabe d (neu)

Verordnung (EG) Nr. 862/2007

Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Absatz 3 wird gestrichen.